

Gemeinde Ruswil

Revision der Ortsplanung, Nutzungsplanung

Mitwirkungsbericht – Teil 2

Der Mitwirkungsbericht ist in drei separate Teilberichte mit folgenden Themenschwerpunkten unterteilt:

- Teil 1: Bau, und Zonenreglement, Zonenplan
- Teil 2: Schutzzonen/-objekte, Zonenplan Gewässerraum
- Teil 3: Verkehrsrichtplan, Leitbild Dorfkern Ruswil

Vom Gemeinderat verabschiedet am 6. Mai 2022.

Impressum

Planungsbehörde:
Gemeinde Ruswil,
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

Auftragnehmer:
ecoptima ag, Spitalgasse 34, 3001 Bern

Bearbeitung:
David Stettler, dipl. Geograf, Raumplaner
FSU
Thomas Achermann, MSc ETH in Raument-
wicklung und Infrastruktursysteme

AUSGANGSLAGE.....	4
STELLUNGNAHMEN	5
1. ALLGEMEINES	5
2. BAU- UND ZONENREGLEMENT	5
3. ZONENPLAN	5
4. ZONENPLAN (SCHUTZZONEN UND SCHUTZOBJEKTE)	5
5. ZONENPLAN GEWÄSSERRAUM	9
6. DIVERSES.....	21
7. VERORDNUNG ÜBER DEN MEHRWERTAUSGLEICH	24
8. VERKEHRSRICHTPLAN.....	24
9. LEITBILD DORFKERN RUSWIL	24
MITWIRKENDE.....	24

Ausgangslage

Die heute gültige Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ruswil stammt aus dem Jahr 2010. Aufgrund der veränderten übergeordneten Gesetze und Planungen ist eine grundlegende Überarbeitung notwendig. Als Basis dafür wurde in der ersten Phase ein aus den zwei Teilen „Analyse“ und „Konzept“ bestehendes Siedlungsleitbild (SLB) erstellt. Darin werden die Rahmenbedingungen, die künftigen raum- und verkehrsplanerischen und thematischen Entwicklungsschwerpunkte definiert. Das SLB bildet die strategische Basis für die Anpassungen in der Nutzungsplanung. In einer zweiten Phase wurden die grundeigentümerverbindlichen Instrumente der Ortsplanung, der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement, überarbeitet.

Die revidierten Planungsinstrumente wurde von der Gemeinde Ruswil im Rahmen einer öffentlichen Mitwirkungsaufgabe zur Stellungnahme vorgelegt. Ein Flyer, welcher die wichtigsten Inhalte der Revision der Ortsplanung zusammenfasst, wurde in alle Haushalte verschickt. Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 16. November 2020 bis am 28. Februar 2021. Am 28. und 30. November 2020 wurden in der Mehrzweckhalle Wolfsmatt öffentliche Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Während der Auflagefrist konnten Anregungen und Einwendungen schriftlich angebracht werden. Dafür stellte die Gemeinde den Interessierten ein Mitwirkungsformular bereit. Die Eingaben waren an die Gemeinde Ruswil zu richten. Es bestand auch das Angebot, während Sprechstunden mit Vertretern der Ortsplanungskommission spezifische Themen und Anregungen zu besprechen. Insgesamt wurden 33 Sprechstunden vom Dezember 2020 bis Februar 2021 durchgeführt.

Parallel zur Mitwirkungsaufgabe wurde das Dossier dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement zur Vorprüfung eingereicht.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht besteht aus der Auswertung der Mitwirkungsformulare sowie weiteren Eingaben. Diese werden hier teils gekürzt, zusammengefasst und thematisch sortiert (linke Spalte), soweit dadurch die Hauptanliegen weiterhin nachvollzogen werden können. Zu jeder Eingabe wird Stellung genommen (rechte Spalte). Die Beurteilung beruht auf den Original-Eingaben. Die Stellungnahme wurde durch den Ortsplaner bzw. die Ortsplanungs-kommission (OPK) vorbereitet und vom Gemeinderat verabschiedet.

Die Eingaben werden nach Absender in Kategorien unterteilt (PP=Privatpersonen, F=Firmen, P=Parteien, V=Vereine/Verbände) und nummeriert. An der Mitwirkung beteiligten sich 5 Parteien, 16 Firmen, 2 Vereine und Verbände sowie rund hundert Privatpersonen. Die Mitwirkenden werden in der Tabelle codiert aufgeführt. Gleiche Anliegen in ähnlichem Wortlaut sind zusammengefasst. Der Mitwirkungsbericht ist nach den betreffenden Planungsinstrumenten in mehrere Teilberichte unterteilt. In der Spalte «Stellungnahme» **«fett»** geschriebene Textstellen weisen auf eine Anpassung in den Planungsinstrumenten (Zonenpläne, Bau- und Zonenreglement u.a.) aufgrund der Mitwirkung hin. Antworten ohne spezielle Formatierung haben erklärenden Charakter.

Stellungnahmen

Nachfolgende Auswertung basiert auf den Mitwirkungseingaben.

Die Verweise (Art.-Nr.) auf Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement beziehen sich auf den Entwurf für die Mitwirkung/Vorprüfung.

1. Allgemeines

Die Auswertung der Mitwirkungseingaben zu Allgemeinen Themen ist im separaten Teil-Bericht 1 verfasst.

2. Bau- und Zonenreglement

Die Auswertung der Mitwirkungseingaben zum Bau- und Zonenreglement ist im separaten Teil-Bericht 1 verfasst.

3. Zonenplan

Die Auswertung der Mitwirkungseingaben zum Zonenplan ist im separaten Teil-Bericht 1 verfasst.

4. Zonenplan (Schutzzone und Schutzobjekte)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
PP-38	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Antrag: Im Hinblick auf eine spätere, nächste Zonenplanrevision soll das Thema Natur- und Landschaftsschutz als ein Schwerpunktthema definiert werden. Mit den dazu notwendigen aufwändigen Vorarbeiten zur Sichtung, Bewertung, Sicherung (Verhandlungen mit den Grundeigentümern) von Naturobjekten sollte früh begonnen werden, damit gute, einvernehmliche und zukunftsweisende Lösungen entstehen können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Stellungnahme unten (zu V-1) – Dem Anliegen wird grundsätzlich zugestimmt. Naturschutzzone und -objekte können im Rahmen einer nächsten Ortsplanungsrevision vertieft behandelt werden, sofern sich ein zwingender Handlungsbedarf ergibt. Der Natur- und Landschaftsschutz ist weitgehend übergeordnet, d.h. nicht auf kommunaler Stufe, geregelt. – Auslöser für die laufende Revision der Ortsplanung sind Revisionen der übergeordneten Gesetzgebung (insbesondere dem Raumplanungsgesetz RPG und Planungs- und Baugesetz PBG). Mit der Ausscheidung der Gewässerräume nach Gewässerschutzgesetz GSchG wird auch ein Beitrag zum Natur- und Landschaftsschutz geleistet. – Im Rahmen der laufenden Revision wurden punktuelle Korrekturen (Ergänzung Naturschutzzone und Überprüfung der Hecken) vorgenommen. Auf eine neue, gemeindeumfassende Inventarisierung weiterer Naturobjekte wurde verzichtet.
V-1	<p>Landschaft / Ökologie / Einzelbäume und Feldgehölze</p> <p>Antrag: Um den Schutz von Naturobjekten in der Gemeinde zu garantieren, erwarten wir von der Gemeinde, dass der Naturschutzbeauftragte</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Stellungnahme bezügl. Natur- und Landschaftsschutz (zu PP-38) – Vgl. Stellungnahme bezügl. Hecken und Naturobjekten (zu F-8)

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>René Hardegger ein Mandat zur Aufnahme der Biotope und Feldgehölze erhält. Diese Daten müssen in die Zonenplanung einfließen.</p> <p>Begründung: Davon profitieren die Landwirte und die Natur. Einige neugeschaffene Weiher und diverse Einzelbäume erscheinen nicht auf dem Zonenplan.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Mitwirkung sind einige Mitwirkungseingaben eingegangen, auf dessen Anregung hin die Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen erneut überprüft werden. - Der Naturschutzbeauftragte hat parallel zur Mitwirkung ebenfalls die Hecken und Feldgehölze nochmals überprüft. Die Änderungsanträge werden im Sinne einer Mitwirkungseingabe berücksichtigt.
V-2	<p>Naturschutzgebiet Ballmoos</p> <p>Das neue Naturschutzgebiet NSG Ballmoos wird begrüsst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen
V-1	<p>Einzelbäume und Feldgehölze</p> <p>Auf der Grenze zwischen Höchfeld und Under Schwerzi wurde eine stattliche Eiche einem Bauvorhaben geopfert.</p> <p>Wie lassen sich Einzelbäume, Alleen, Feldgehölze und weitere ökologisch wertvolle Naturobjekte in der Landschaft und im Siedlungsgebiet nachhaltig schützen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zu schützende Naturobjekte werden im Sinne von Art. 34 BZR grundeigentümerverbindlich festgelegt und im Zonenplan bezeichnet. - Für Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
PP-38	<p>Naturschutzobjekte</p> <p>Antrag: Der vorliegende Zonenplanentwurf ist betreffend Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen und kleinen Kiesgruben zu überarbeiten und auf einen qualitativ guten, den Ist-Zustand abbildenden Stand zu bringen.</p> <p>Begründung: Gemäss «Flyer zur Mitwirkung» wurden die Naturschutz-zonen- und Objekte wie Einzelbäume, Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen durch den Naturschutzbeauftragten überprüft und im Zonenplan soweit erforderlich angepasst. Im Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV steht dagegen geschrieben, dass die kommunalen Naturobjekte, Einzelbäume sowie Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen noch aktuell seien und im Zonenplan nicht angepasst wurden. Gemäss Rücksprache mit René Hardegger vom 2. Februar 2021 hatte er nur den begrenzten Auftrag für eine pauschale Überprüfung der erwähnten Objekte.</p> <p>Bei einer kurzen Einsichtnahme in den Zonenplan, habe ich festgestellt, dass es im Gebiet, in dem ich wohne und dass ich gut kenne, mehrere klare Fehler/Mängel gibt. Fehler des bisherigen Zonenplanes wurden übernommen, bestehende Hecken/Feldgehölze sind nicht erfasst, weitere ökologisch relevante Elemente (z.B. kleine Kiesgruben) die bisher auf dem Plan ersichtlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Stellungnahme oben bezügl. Natur- und Landschaftsschutz (zu PP-38) - Vgl. Stellungnahme unten bezügl. Hecken / Naturobjekte (zu F-8) - Vgl. Stellungnahme unten bezügl. Naturobjekt (zu PP-62) - Der Zonenplan wurde durch den Naturschutzbeauftragten René Hardegger nochmals bezüglich der Festlegung von Naturobjekten (v.a. Hecken) überprüft. Auch die Hinweise zum spezifischen Gebiet wurden durch ecoptima ag geprüft. - Aufgrund dieser Überprüfung wird die Mehrheit der Beanstandungen berücksichtigt und die Naturobjekte im Zonenplan entsprechend ergänzt.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>waren sind vom Plan verschwunden, die Abgrenzung Wald/Feldgehölz ist uneinheitlich, die Kriterien wann ein Naturobjekt als solches erfasst wird ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Plan gibt es in der grossen Gemeinde Ruswil nur im Gebiet Rüediswilermoos solche «Naturobjekte».</p> <p>Das reine Festhalten am Bisherigen wird der draussen feststellbaren dynamischen Entwicklung nicht gerecht und genügt dem gesetzlichen Auftrag gemäss NLG wohl kaum. Der Wille für eine Aufwertung ist auf dem Zonenplan nicht erkennbar.</p> <p>Da freistehende Einzelbäume mit dem markanten Rückgang der Hochstammobstbäume eine zunehmend wichtige Funktion bei der Erhaltung der Landschaftsqualität erhalten haben, ist die Zahl der erfassten markanten Einzelbäume moderat zu erhöhen (um 5-10 Stück, z.B. Linde bei der Kapelle Herrenweg).</p>	
F-6	<p>Wald / Parz. Nr. 65 Antrag: Der Wald ist im Zonenplan gemäss dem Grundbuchplan auszuscheiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag ist im Zonenplan-Entwurf bereits umgesetzt.
PP-15	<p>Geotop-Objekt / Neumüli / Parz. Nr. 1276 / 1877 Antrag: Die "Geologisch-geomorphologische Landschaftselemente" von dem neuen Zonenplan entfernen. Begründung: Diese "Geologisch-geomorphologische Landschaftselemente" sind nicht auf dem aktuellen Zonenplan. Bei den beiden Parzellen handelt es sich um "Arbeitszone A. Dies würde die künftige Nutzung beeinträchtigen oder allenfalls gar verunmöglichen. Das gewachsene Terrain entspricht seit Jahrzehnten nicht mehr der ursprünglichen Situation. Dies wurde 1962 (Erweiterung Sägerei - Bau der Blockbandsägehalle und Optimierung / Planierung Holzplatz mit Krananlage), 1968 (Bau der Lagerhalle) und 1990 (Erweiterung Geschäftsräumlichkeiten, Heizung und Holztrocknungsanlage) nutzungsbedingt angepasst.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Geologisch-geomorphologische Landschaftselemente sind im Zonenplan orientierend dargestellt. Es gilt jedoch trotzdem Art. 35 BZR, wonach diese Elemente möglichst zu erhalten sind. - Das kantonale Inventar wurde erst 2018 revidiert. Unter anderem wurden bereits beeinträchtigte Geo-Elemente aus dem Inventar entlassen. Dies ist gemäss der angewandten Methode insbesondere für jene Bereiche eines Geo-Elements der Fall, die innerhalb der Bauzone liegen. «Besonders wertvolle Geo-Elemente» wurden – trotz Tangierung durch Bauzonen – im Inventar belassen. Dies scheint im Gebiet Neumüli der Fall zu sein. - Die Dienststelle lawa wurde beantragt, das Inventar zu überprüfen und die Geo-Elemente innerhalb der Bauzone zu löschen. Da die letzte Revision erst 2019 erfolgte, wird dies von der DS lawa abgelehnt. - Des Weiteren wird Art. 35 angepasst. Der Geotop-Schutz soll sich auf die Gebiete ausserhalb der Bauzone beschränken.
PP-15	<p>Hecke / Neumüli, Parz. Nr. 1276 Antrag: Die «Hecke, Feldgehölze, Bachuferbestockung» ist auf dem Grundstück Nr. 1276 vom Zonenplan zu entfernen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss rechtskräftigem Zonenplan ist der Bereich der Hecke dem Wald zugeordnet. Dass die Kriterien eines Waldes nicht erfüllt werden, wird nicht bezweifelt.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Begründung: Es gibt in diesem Bereich wohl Bäume, jedoch ist dies keine Hecke und war es auch nie. Die Bepflanzung dient der Hangsicherung und der natürlichen Flora und Fauna.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss Luftbildern (www.geo.lu.ch) war der Bereich seit 2005 immer bestockt. Es handelt sich um eine Hecke. Der Antrag wird abgelehnt.
F-6	<p>Hecke / Parz. Nr. 640 Antrag: Die bezeichnete bestockte Fläche ist im rechtskräftigen Zonenplan als Wald eingetragen, sollte aber in Wirklichkeit als Feldgehölz/Hecke bezeichnet sein, da rechtlich kein Wald. Im Grundbuchplan ist zurzeit nichts eingetragen, das wird aber durch den Geometer korrigiert zu Feldgehölz/übrig bestockt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zonenplan-Entwurf ist das Objekt nicht erfasst. Es wird als Feldgehölz im Zonenplan ergänzt.
PP-62	<p>Naturobjekt, Stockmättli, Parz. Nr. 634 Antrag: Keine Hecke, nur Einzelnussbäume auf dem Grundstück Begründung: Falsche Deklaration</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Stellungnahme oben bezügl. Naturschutzobjekten (zu PP-38) - Der Wald reicht gemäss AV-Daten bis zum Feldweg. Unterhalb des Feldwegs steht noch eine Baumreihe mit Krautsaum. Daher ist die Signatur im Zonenplan korrekt.
F-8	<p>Hecken / Naturobjekte Antrag: Die Naturobjekte und Hecken im Zonenplan sind zu überprüfen und anzupassen (siehe Pläne in Mitwirkungseingabe):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzen von weiteren Hecken: <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 317/318 - Parzelle 625 - Parzelle 968 - Parzelle 1410/2482 - Parzelle 914 - Parzelle 1047/1048 - Parzelle 10 - Parzelle 713: ehemalige Kiesgrube (Burst) - Parzelle 1236: Bestockung Bielbach - Parzelle 1359 - Parzelle 1513 - Parzelle 1364 - Parzelle 69 - Parzelle 983 (war im alten ZP Wald) - Streichen von nichtexistierenden Hecken: <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 66/67 - Parzelle 72/73 - Parzelle 499 (westlicher Teil) - Parzelle 218 	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Stellungnahme oben bezügl. Naturschutzobjekten (zu PP-38) - Die Ergänzungs- und Änderungsanträge bezüglich der Festlegung von Naturobjekten wurden durch ecoptima ag überprüft. Dazu wurde ein Vergleich mit den Luftbildern gemacht. - Wo Hecken gemäss Luftbild zu erkennen sind, werden diese im Zonenplan ergänzt. Dies sind folgende Objekte: <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 1410/2482 - Parzelle 914 - Parzelle 1047/1048 - Parzelle 1359 - Parzelle 1513 - Parzelle 1364 - Parzelle 69 - Parzelle 983 (war im alten ZP Wald) - Hingegen nicht aufgenommen werden die Objekte: <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 10 - Parzelle 317/318: innerhalb Bauzone - Parzelle 625 - Parzelle 713: ehemalige Kiesgrube (Burst) - Parzelle 968: innerhalb Bauzone, GP Schwarzgüetli - Parzelle 1236: Uferbestockung Bielbach innerhalb Arbeitszone - Die Streichungen von nichtexistierenden Hecken wird unterstützt und im Zonenplan gemäss Antrag vorgenommen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzen von weiterem Naturobjekt: <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 1437: Weiher im Graubaumwald - Wo Hecken den Wald überlagern, ist diese im ZP zu löschen. <ul style="list-style-type: none"> - Parzellen 131, 136, 73, 72, 612 - Fläche ist als Wald auszuscheiden: Parzelle 91 (Schäfelwald); Nachführung bei Geometer beantragen - Verschieben der Hecken im Zonenplan (da am falschen Ort eingezeichnet): <ul style="list-style-type: none"> - Parzelle 1418, 195 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Weiher im Graubaumwald (Parzelle 1437) wird nicht als Naturobjekt aufgenommen, da dies keinen zusätzlichen Schutz bewirkt. - Wo Hecken den Wald überlagern oder am falschen Ort eingezeichnet sind, wird dies im Zonenplan gemäss Antrag bereinigt. - Die Nachführung des Waldes beim Grundstück Nr. 91 wird beim Geometer beauftragt und im ZP anschliessend angepasst.

5. Zonenplan Gewässerraum

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
V-2	<p>Gewässerräume allgemein und Soppensee</p> <p>Es wird begrüsst, dass sich die Gemeinde Ruswil der Gewässerraumfestlegung annimmt und die berechneten Gewässerräume des Kantons in den meisten Fällen übernimmt. Ebenfalls wird der Gewässerraum des Soppensees begrüsst, der auf 40 Meter festgelegt wurde. Es ist uns ein Anliegen, dass diese Gewässerräume nicht reduziert werden, sondern die Gemeinde daran festhält.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen
V-2	<p>Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume</p> <p>Antrag: Der Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume sei zu korrigieren.</p> <p>Begründung: Tabelle 1 (S. 10) und 2 (S.11) im Planungsbericht sind falsch, wenn es um die Bestimmung der Gewässerräume grosser Fließgewässer geht. Hierzu äussert sich die Arbeitshilfe des Bundes (BPUK 2019), die hier übrigens nicht als Grundlage genommen wird, sondern zwei veraltete Merkblätter aus 2013 und 2014.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Antrag wird zugestimmt. Im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume wird neu unter Ziff. 5.1 die Ermittlung des Gewässerraums bei grossen Fließgewässern umschrieben. Bisher fehlt dazu eine Aussage. - Die angegebenen Merkblätter der BPUK wurden zurückgezogen und 2019 durch eine neue, umfassende Arbeitshilfe ersetzt. Die Grundlagen werden im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume angepasst.
V-2	<p>Ausscheidung der Gewässerräume</p> <p>Antrag: Es wird beantragt, dass die in der Arbeitshilfe des Bundes vorgeschlagenen Formeln, dass für grosse Gewässer nicht die effektive, sondern natürliche Sohlenbreite verwendet werden muss, übernommen wird. Für grosse Gewässer nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ist die Ermittlung im Einzelfall notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie in der Begründung bereits erwähnt, wird dem Antrag bereits heute Folge geleistet, da der Kanton Luzern bei der Ermittlung des Gewässerraums bei grossen Gewässern bereits die vom BAFU empfohlene Methode anwendet.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Begründung: Die Anpassung ergibt alleine schon dadurch Sinn: Hat man ein stark verbautes Gewässer mit einer Sohlenbreite von 8 Metern, müsste man hier zur Ermittlung der natürlichen Sohlenbreite den Faktor 2 nehmen und käme somit auf 16 Meter. Berechnet man den Gewässerraum anhand der Formel auf Seite 11 im Bericht, kommt man so auf 38 Meter Gewässerraum. Ist ein Gewässer jedoch mit 7 Metern stark verbaut, bekommt es ebenfalls den Faktor 2. Die natürliche Sohlenbreite ergibt dann 14 Meter. Der Gewässerraum berechnet sich wie folgt: $2.5 \times 14 \text{ m} + 7 \text{ m} = 42 \text{ Meter}$. Ein kleineres Gewässer kriegt somit im konkreten Fall einen 4 Meter höheren Gewässerraum. Der Kanton Luzern verwendet für grosse Fliessgewässer so oder so die Methode Roulier zur Ermittlung des Gewässerraumes.</p>	
V-2	<p>Verzicht bei sehr kleinen Gewässern und kleine stehende Gewässer, Planungsbericht Seite 12</p> <p>Antrag: Es wird beantragt, dass bei sehr kleinen Gewässern und kleinen stehenden Gewässern eine Einzelfallbetrachtung mit Interessenabwägung gemacht wird.</p> <p>Begründung: Im Bericht steht, dass die Gemeinde zahlreiche Rinnsale hat und nicht fallweise auf den Verzicht eingegangen wird. Dasselbe gilt für die kleinen stehenden Gewässer. Das Gesetz und die Arbeitshilfe setzen eine Einzelfallbetrachtung voraus. Es handelt sich bei Verzicht aufgrund der Kann-Formulierung nicht um die Regel, sondern der Verzicht soll restriktiv angewendet werden. Diese kleinen Gewässer haben einen hohen ökologischen Wert und sind oftmals auch diejenigen die vor Einträgen aus der Landwirtschaft geschützt werden müssen. Dass diese erkannt werden, ist die Einzelfallbetrachtung notwendig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss der kantonaler Arbeitshilfe (siehe Ziff. 4.3.1) kann die Situation bei sehr kleinen Gewässern im Planungsbericht generell umschrieben werden. Bestehen im Einzelfall überwiegende Interessen, die keinen Verzicht zulassen, so sind diese im Sinne des Umkehrschlusses für den Ausnahmefall zu dokumentieren. - Es wurde systematisch überprüft, ob Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes bzw. des Hochwasserschutzes die Ausscheidung des Gewässerraums erfordern. Dies ist bei folgenden Rinnsalen der Fall: <ul style="list-style-type: none"> - bei Grundstück Nr. 160: der Abschnitt liegt am Rand des Amphibienlaichgebiets Forewäldli gemäss Bundesinventar. - Der Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume wird angepasst, da eine Einzelfallbetrachtung nun vorgenommen wird.
V-2	<p>Dicht überbaute Gebiete</p> <p>Antrag: Es ist zu präzisieren, ob in dicht überbauten Gebieten eine Reduktion des Gewässerraumes vorgenommen wurde.</p> <p>Begründung: Im Bericht wird definiert, welche Gebiete als dicht überbaut gelten. Es wird aber nirgends erwähnt, ob in diesen Gebieten nun Reduktionen des Gewässerraumes vorgenommen werden. Es gilt sicherzustellen, dass</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als dicht überbaute Gebiete gelten die Dorfkerne Ruswil, Rüediswil und Werthenstein. Die Ausscheidung des Gewässerraums in diesen Gebieten ist im Erläuterungsbericht unter Ziff. 7.2.3 (Mühlebach, Rüediswil), Ziff. 7.2.6 (Dorfbach, Ruswil) und Ziff. 7.2.13 (Kl. Emme, Werthenstein) dokumentiert. Die Situation des Bielbachs in Werthenstein ist bisher nicht dokumentiert. Dies wird im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume ergänzt.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	sowohl der Hochwasserschutz aus auch die ökologische Funktion gewährleistet sind, bevor eine Reduktion überhaupt in Frage kommt.	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Ausscheidung des Gewässerraums in den drei dicht überbauten Gebieten stark von den konkreten Hochwasserschutzprojekten geprägt ist.
PP-30	<p>Gewässerraum Soppensee Antrag: Der Gewässerraum ist auf das Minimum festzulegen: 15 m ab Wasser Begründung: Ab 15 m praktisch keine Einschwemmung möglich. Ansonsten Entschädigung für mehr als 15 m erhöhen. Andere Technische Möglichkeiten sind zu prüfen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Stellungnahme unten bezüglich Gewässerraum Soppensee (zu PP-35) - Die überwiegenden Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erfordern einen grösseren Gewässerraum. Ein 15 m breiter Puffer reicht am Soppensee nicht aus.
PP-35	<p>Gewässerraum Soppensee, Gst.-Nr. 904 Antrag: Sind mit der Breite und Grösse der Ausscheidung nicht einverstanden. Der Gewässerraum ist folglich anzupassen. Begründung: Entgegen der Darstellung am Infoabend vom 29.11.2020 wurden wir nie zum voraus von einem Kommissionsmitglied über die geplante Fläche und über die Auswirkungen der geplanten Gewässerräumausscheidung am Soppensee orientiert. Somit kann unsererseits auch nicht von einer allgemeinen zustimmenden Haltung, wie sie an der Veranstaltung dargestellt wurde, gesprochen werden. Im Entwurf «Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume» wird berichtet und dargestellt, dass die OPK die Gewässerräumbreite von 40 Metern, wie sie die Gemeinde Buttisholz in ihrer Planung gemacht habe, übernommen habe. Tatsache ist aber, dass die Gemeinde Buttisholz in ihrer Publikation eine Breite von 30 Metern im Teilzonenplan Gewässerraum Soppensee ausgeschieden hat, wobei zu erwähnen ist, dass dies bereits massiv über die in der GSchV geforderten Breite von 15 Metern hinausgeht. Es braucht am Soppensee keinen Hochwasserschutz, es braucht auch keine Revitalisierung des Seeufers, denn dieses ist nirgends künstlich verbaut und wird von uns Bewirtschaftern naturnah bewirtschaftet und gepflegt. Um dem Anliegen der Reduzierung des oberirdischen Nährstoffeintrages in den See Rechnung zu tragen, haben wir bereits im Jahre 1996 mit dem Amt für Natur und Landschaftsschutz freiwillig einen Vertrag unterzeichnet und haben schon damals am Soppensee eine Zone zur extensiven Bewirtschaftung ausgeschieden. (siehe Plan 1) In der Folge wurde die Fläche kontinuierlich angepasst und erweitert und hat jetzt das auf Plan 2 ersichtliche Ausmass, welches einer vernünftigen Bewirtschaftung der Parzelle Rechnung trägt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die vorgängige Kommunikation mit den Landwirten erfolgte durch Peter Gabriel als Vertreter des Bäuerinnen- und Bauernvereins Rottal (BBVR) und Mitglied der Ortsplanungskommission. - Die Ausscheidung des Gewässerraums am Soppensee basiert auf der Methode «Pufferzonenschlüssel», wie sie von den kantonalen Dienststellen gefordert wird. - Die Gemeinde Ruswil verfügt nicht über den Spielraum, den Soppensee nicht mit einem grösseren Gewässerraum zu belegen. Dies würde der Forderung der kantonalen Dienststellen widersprechen (siehe Ziff. 7.2.11 im Erläuterungsbericht). - Die Bewirtschafter können die Flächen innerhalb des Gewässerraums als Uferwiese (oder andere Biodiversitätsförderfläche) anmelden, um höhere Beiträge gemäss der Direktzahlungsverordnung zu erhalten. - In der Gemeinde Buttisholz wurde an den Ufern des Soppensees ein 30 m breiter Gewässerraum ausgeschieden, während in Ruswil 40 m vorgesehen sind. Die Ausscheidung wurde korrekt vorgenommen. - Der Kanton hat im Vorprüfungsbericht darauf hingewiesen, dass eine Abweichung von der Gewässerräumbreite gemäss Pufferzonenschlüssel nicht genehmigungsfähig ist.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Wir sind bereit, diese Fläche für den geforderten Gewässer/Pufferraum noch etwas zu erweitern und stellen in entgegenkommender Weise im Süden des Sees zusätzlich einen Streifen von 10 Metern zur Verfügung, wie dies auf Plan 3 ersichtlich ist.</p> <p>Eine breitere Ausscheidung als die von uns vorgeschlagene macht auf dem topographisch unproblematischen Grundstück keinen Sinn, denn sie schützt nicht vor möglichen Nährstoffeinträgen aus zum Teil weither kommenden Drainagen.</p> <p>Die Ausscheidung eines verordneten fixen Gewässer-, resp. Pufferraumes stellt mit der geforderten extensiven Bewirtschaftung eine erhebliche Einschränkung der Bewirtschaftung und des Ertrags dar und ist für mich als Eigentümer auch eine Frage der Wertverminderung des betroffenen Grundstückes.</p> <p>Wir erwarten, dass unsere bisherigen Anstrengungen gewürdigt und unsere Vorschläge gemäss Plan 3 entsprechend unserer Erwartung bezüglich Breite und Fläche des neuen Gewässers / Pufferraumes berücksichtigt und in die Planung aufgenommen werden.</p>	
V-2	<p>Mühlebach (ID 233500) Gebiet Rüediswil</p> <p>Antrag: Es sei ein Gewässerraum für den eingedolten Abschnitt ab Parzelle 522 festzulegen</p> <p>Begründung: Diese Parzelle und die nachfolgende Parzelle 524 sind mehrheitlich unüberbaut. Eine spätere Offenlegung bei Sanierung der Eindolung in diesem Abschnitt ist nicht im Voraus auszuschliessen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Offenlegung wird als nicht praktikabel und daher problematisch erachtet (grössere Gefährdung der umliegenden Gebäude im Falle eines Hochwasserereignisses). Der Antrag wird daher abgelehnt.
V-2	<p>Nebenarm Rot (ID 463094) Gebiet Grisse matt</p> <p>Antrag: Es sei ein Gewässerraum festzulegen.</p> <p>Begründung: Es wird kein Gewässerraum festgelegt, weil sich mit der Festlegung nichts verändert. Die aufgeführte Argumentation ist kein Grund nach Art 41a Abs. 5 GSchV keinen Gewässerraum festzulegen. Sondern es geht darum auf lange Sicht das Land für das Gewässer zu sichern, sollten sich die Umstände eines Tages ändern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag wird gutgeheissen. Der Gewässerraum wird als «begradigter Korridor» über der Güterstrasse ausgeschieden.
V-2	<p>Kl. Emme, Parzelle 1021</p> <p>Antrag: Der Gewässerraum sei ordentlich festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kanton Luzern hat die Gewässerschutzverordnung per 1.1.2022 angepasst, so dass neu die Möglichkeit besteht, bei Grossgewässern den langfristigen Raumbedarf mittels Baulinie zu sichern. Die Gemeinde Ruswil macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.


Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Begründung: Es gibt keinen Grund, weshalb hier der minimale Gewässerraum unterschritten werden dürfte. Bauten im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt. Auch ein Hochwasserschutzdamm ändert daran nichts.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge dieser Anpassung wird der minimale Gewässerraum mittels Freihaltezone Gewässerraum gesichert. Die übrige Bebaubarkeit der Parzelle wird mit der Baulinie Gewässerraum geregelt. Somit wird der Antrag sinngemäss umgesetzt. - An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurde die Umsetzung besprochen und Lösungen für einzelne Härtefälle definiert.
V-2	<p>Kl. Emme, Parzelle 1413 und 1749</p> <p>Antrag: Auf dem Plan Süd ist entlang der Kleinen Emme auf den Parzellen 1413 und 1749 die als Wald eingezonten Flächen ausgeklammert. Diese sind in den Gewässerraum zu integrieren.</p> <p>Begründung: Im Wald kann auf ein Gewässerraum verzichtet werden, was aber im Umkehrschluss nicht heisst, dass der Wald nicht Teil des Gewässerraums sein darf. Der Gewässerraum hat den Wald zu überlagern, dieser verliert jedoch damit nicht seinen Waldstatus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag wird gutgeheissen. Der Gewässerraum wird bei den erwähnten Parzellen auch über dem Wald ausgeschieden.
V-2	<p>Kl. Emme – Innerer und äusserer Korridor</p> <p>Antrag: Für die kleine Emme wird gemäss kantonomer Arbeitshilfe ein innerer Korridor von 15 Metern festgelegt, innerhalb diesem darf nicht intensiv Landwirtschaft betrieben werden. Wir verlangen hier zu prüfen, ob die 15 Meter Extensivierung wirklich genügen, um die ökologischen Funktionen des Gewässers zu gewährleisten.</p> <p>Begründung: Die 15 Meter sind generell pauschal und es wird im Einzelfall nicht überprüft, ob diese wirklich genügen, damit das Gewässer seine natürlichen Funktionen wahrnehmen kann. Gemäss Florian Allematt (eawag) braucht es entlang von Grösseren Gewässern im Minimum einen beidseitigen Gewässerraum von je 30-40 Meter unabhängig von der Gewässerrgröße. Einträge von der Landwirtschaft sind gemäss Vorsorgeprinzip (USG) zu vermeiden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die ökologische Funktion eines Gewässers hängen nicht einzig vom Gewässerraum ab. Auch anderer Faktoren wie Längs- und Quervernetzung, Wasserqualität, Geschiebehaushalt u.v.m. spielen eine Rolle. - Da hier die Praxis gemäss der kantonomer Arbeitshilfe angewendet wird, kann davon ausgegangen werden, dass 15 m Uferbereich im Falle der Kl. Emme ausreichen. Es wird keine Überprüfung vorgenommen.
PP-6	<p>Parz. Nr. 943 / Ey</p> <p>Antrag: Einspruch gegen die großflächig eingezonte „Freihaltezone Gewässerraum“ und „Synoptische Gefahren erheblicher/geringer Gefährdung“</p> <p>Begründung: Minderwert der Landwirtschaftsfläche!</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Abgrenzung der Gefahrenstufen basiert auf den vorhandenen Datengrundlagen (Ereigniskataster), den Geländeaufnahmen und dem geologischen Modell. Eine Beurteilung ist immer auf alle drei Aspekte abgestützt. Der Verlauf der Gefahrengebiete ist nicht verhandelbar.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
		<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Festlegung des Gewässerraums wurde ebenfalls der bestehende Handlungsspielraum ausgeschöpft. Für eine weitere Reduktion fehlt eine Rechtsgrundlage. - <i>Hinweis:</i> Der Kanton Luzern passt die Gewässerschutzverordnung per 1.1.2022 an, so dass neu die Möglichkeit besteht, bei Grossgewässern den langfristigen Raumbedarf mittels Baulinie zu sichern. Die Gemeinde wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und die Ausscheidung der Gewässerräume entsprechend anpassen. Die heute angewendete Regelung mit Ausnahmen für Bewirtschaftungseinschränkungen erübrigen sich dadurch. Innerhalb des 15 m breiten Uferstreifens bleibt in jedem Fall eine extensive Bewirtschaftung zwingend.
PP-8, PP-81	<p>Bielbach / Houete (Parz. Nr. 1109) & Gumpertschwand Antrag: Anpassung Gewässerraum Begründung: Die angegebene Gerinnesohlenbreite von 8 m stimmt nicht mit der effektiv gemessenen Breite von 5 bis 6 Metern überein. Durch die Angabe von 8 Metern beträgt der Gewässerraum 27 Meter. Bei einer Gerinnesohlenbreite von max. 6 Meter ergibt dies einen Gewässerraum von 22 Meter.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die 8 m entsprechen der natürlichen Gerinnesohlenbreite und nicht der effektiven. Aufgrund der eingeschränkten Breitenvariabilität wird die effektive mit einem Korrekturfaktor von 1.5 multipliziert. - Gemäss der ökomorphologischen Kartierung (siehe www.geo.lu.ch) gelten für den Abschnitt des Bielbachs bei Houete folgende Parameter: <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Gerinnesohlebreite: 6.0 m - Breitenvariabilität: eingeschränkt (-> Korrekturfaktor* 1.5) - Daraus resultiert: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Gerinnesohlenbreite: 9.0 - Gewässerraum: 29.5 m - Der Kanton hat im Sinne der Vereinfachung über mehrere Abschnitte hinweg die errechneten Gewässerraumbreiten vereinheitlicht und einen theoretischen Gewässerraum von 27 m (statt 29.5 m) definiert. - Die zu Grunde liegenden Werte sowie die Berechnung sind korrekt. An der Gewässerraumbreite von 27 m ist festzuhalten. - * Der Korrekturfaktor dient dazu, die Unterschiede zwischen naturnahen Gewässern und künstlichen Gewässern betreffend der Breitenvariabilität auszugleichen.
PP-5	<p>Bielbach / Althus-Beilmüli /Parz. Nr.1113/114/981 Antrag: Anpassung Gewässerraum Begründung: Der Gewässerraum zwischen Althus und Bielmüli ist zu breit berechnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum des Bielbachs zwischen Althus und Bielmüli ist nicht zu breit berechnet. Gemäss der ökomorphologischen Kartierung (siehe www.geo.lu.ch) gelten für den Abschnitt des Bielbachs bei Houete folgende Parameter: <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Gerinnesohlebreite: 6.0 m

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
		<p>Breitenvariabilität: eingeschränkt (-> Korrekturfaktor* 1.5) Daraus resultiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Gerinnesohlenbreite: 9.0 - Gewässerraum: 29.5 m <p>- Der Kanton hat im Sinne der Vereinfachung über mehrere Abschnitte hinweg die errechneten Gewässerraumbreiten vereinfacht und einen theoretischen Gewässerraum von 27 m (statt 29.5 m) definiert.</p> <p>- * Der Korrekturfaktor dient dazu, die Unterschiede zwischen natürlichen Gewässern und künstlichen Gewässern betreffend der Breitenvariabilität auszugleichen.</p>
PP-37	<p>Bielbach / Sagemüli / Parz. Nr. 1108 Antrag: Anpassung Gewässerraum Begründung: Die Gewässerraumausscheidung von 27m bei dieser Stelle am Bielbach ist zu gross ausgefallen. Es ist max. eine Ausscheidung von 22 m zu gewähren. Die Gerinnesohlenbreite ist ca. 5m breit, an diesem Bachabschnitt! Breitenvariabilität beim Bielbach ist vorhanden und der Faktor 1.0 statt 1.5 kann angewendet werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gewässerraum des Bielbachs zwischen Althus und Bielmüli ist nicht zu breit berechnet. Gemäss der ökomorphologischen Kartierung (siehe www.geo.lu.ch) gelten für den Abschnitt des Bielbachs bei Sagemüli folgende Parameter: <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Gerinnesohlebreite: 6.0 m Breitenvariabilität: eingeschränkt (-> Korrekturfaktor* 1.5) Daraus resultiert: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Gerinnesohlenbreite: 9.0 - Gewässerraum: 29.5 m - Der Kanton hat im Sinne der Vereinfachung über mehrere Abschnitte hinweg die errechneten Gewässerraumbreiten vereinfacht und einen theoretischen Gewässerraum von 27 m (statt 29.5 m) definiert. - * Der Korrekturfaktor dient dazu, die Unterschiede zwischen natürlichen Gewässern und künstlichen Gewässern betreffend der Breitenvariabilität auszugleichen.
PP-5, PP-84	<p>Nebenarm Bielbach / Parz. Nr. 1299/979/977 Antrag: Anpassung Gewässerraum Begründung: Das Gewässer bei den Parz. 1299, 979 und 977 ist unterirdisch und auf dem Gewässerplan falsch aufgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zufluss verläuft ab der Unterquerung der Kantonsstrasse unterirdisch bis zur Einmündung in den Bielbach. - Aufgrund des Ausbaus der Kantonsstrasse hat sich die Situation geändert. Auch der Abschnitt auf dem Grundstück 979 ist eingedolt. - Es besteht gemäss Gefahrenhinweiskarte eine Gefährdung durch Überschwemmung / Übersahrung, die wohl vom Bielbach ausgeht und nicht vom Zufluss. Weil der Hochwasserschutz somit gewährleistet ist, wird auf die Ausscheidung des Gewässerraums für

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
		<p>den eingedolten Abschnitt verzichtet. Dem Antrag wird zugestimmt.</p>
V-2	<p>Nebenarm Bielbach (ID 233468) Gebiet Längmösl Antrag: Es sei ein Gewässerraum festzulegen. Begründung: Auch wenn die Wasserführung nicht ganzjährig gegeben ist, ist dies kein Grund auf den Gewässerraum zu verzichten. Es liegt kein Verzichtgrund nach Art 41a Abs. 5 GSchV vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird basierend auf Art. 41a Abs. 5c GSchV verzichtet, da es sich um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt. Die entsprechende Aussage wird im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume präzisiert.
PP-36	<p>Längmöslbach / Parz. Nr. 1207 Antrag: Aufhebung von Fliessgewässer Begründung: An der Begründung (siehe Bericht Gewässerraum, S. 15) wird festgehalten. Es handelt sich um eine trockene Mulde, die nur zur Entwässerung der Parzelle 1207 dient.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vgl. Stellungnahme oben (V-2) - Beim Kanton Luzern wurde eine Anpassung des Gewässernetzes beantragt, da es sich auch aus Sicht der Gemeinde nicht um ein Gewässer im rechtlichen Sinne handelt. An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurde dies thematisiert. Aus Sicht der DS uwe handelt es sich jedoch um ein Gewässer. Eine Anpassung des Gewässernetzes wird ihrerseits abgelehnt.
PP-36	<p>Längmöslbach / Schärmatte / Parz. Nr. 1265 Antrag: Umdeklarierung von Fliessgewässer in ein Rinnsal ohne Gewässerraum Begründung: Dieses Kleinstgewässer ist nur ein kleines Rinnsal mit sehr wenig fliessendem Wasser. Da dieses Kleinstgewässer nicht die entsprechende Grösse hat, kann man auf einen Gewässerraum verzichten. Somit beantrage ich die Umdeklarierung von Gewässer in ein Rinnsal und ein Verzicht auf eine Gewässerraumausscheidung. Beilage: Plan (roter Pfeil Entsprechender Abschnitt).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kanton Luzern hat in § 11c Abs. 1^{bis} der kantonalen Gewässerschutzverordnung KGSchV definiert, dass Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung (AV) als sehr kleine Gewässer gelten und daher auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für die nach AV ausgedehnten Gewässer ein Gewässerraum festzulegen ist. - Mit der periodischen Nachführung der AV wurde das Gewässernetz gemeindeweise auf den aktuellen Stand gebracht. - Als Gewässer nach AV gelten Bäche, wenn ihre durchschnittliche Breite > 50 cm misst. Bächlein mit nur zeitweiliger Wasserführung werden als Rinnsal erhoben. - Gemäss Augenschein vor Ort am 13.9.2021 liegt kein Fehler der AV-Daten vor. Es handelt sich um ein Gewässer.
PP-36, F-3	<p>Rosswösch / Parz. Nr. 1244 Antrag: Aufhebung Gewässerraum Begründung: Das eingezeichnete Fliessgewässer entlang des Grundstücks Rosswösch 1244, ist neu mit einem Gewässerraum ausgedehnt. Dieses Fliessgewässer ist auf ein Rinnsal zu reduzieren, da es nicht sehr viel Wasser führt und auch auf den Gewässerraum ist zu verzichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Begehung vor Ort hat gezeigt, dass es sich um ein Gewässer handelt. Auf die Festlegung des Gewässerraums kann daher nicht verzichtet werden.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
PP-64	<p>Gewässerraum, Parzelle Nr. 608</p> <p>Antrag: Bei der ausgeschiedenen Fläche auf der Parzelle Nr. 608 handelt es sich um ein Rinnsal gemäss § 11c 1bis KGSchV. Demgemäss ist es als sehr kleines Fließgewässer zu definieren. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes ist deshalb zu verzichten. Wir beantragen deshalb, dass dieses kleine Rinnsal entsprechend der Auflagen nicht in die Gewässerraumausscheidung aufgenommen wird.</p> <p>Begründung: Wir haben als Grundlage für die Einstufung dieses Abschnittes die Arbeitshilfe Gewässerraumausscheidung zu Hilfe genommen, und die Beurteilung entsprechend vorgenommen. In der Arbeitshilfe Gewässerraumausscheidung unter Punkt 4.3.1. Verzicht auf Gewässerraumfestlegung ist folgender Wortlaut enthalten: Verzicht bei sehr kleinen Gewässern (Art. 41a Abs. 5d sowie Art. 41b Abs. 4b GSchV) Als sehr kleine Fließgewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung (§ 11c 1 bis Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV). Diese sind im Grundbuchplan enthalten. Auf die Festlegung eines Gewässerraums für sehr kleine Fließgewässer oder bei kleinen, stehenden Gewässern von weniger als 0,5 ha kann verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen bestehen (Hochwasserschutz sichergestellt, Gewässerfunktionen erfüllt, Interessen Naturschutz nicht tangiert usw.).</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton Luzern hat in § 11c Abs. 1bis der kantonalen Gewässerschutzverordnung KGSchV definiert, dass Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung (AV) als sehr kleine Gewässer gelten und daher auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass für die nach AV ausgeschiedenen Gewässer i.d.R. ein Gewässerraum festzulegen ist. – Gemäss Augenschein vor Ort am 13.9.2021 weist der Abschnitt mit einer Sohle und der Böschung mit Uferbestockung die charakteristischen Eigenschaften eines Gewässers aus. – Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird daher nicht verzichtet.
PP-12	<p>Grämse / Gewässerraumbreite / Parz. Nr. 106, 123</p> <p>Antrag: Anpassung Gewässerraum</p> <p>Begründung: Die Gewässerräume sind zu breit. Die Bäche östlich und westlich des Grundstücks Nr. 123 bzw. 106 haben nur noch wenig Wasser und sind im Sommer teilweise ausgetrocknet. Der Rotbach führt auch nicht so viel Wasser, dass 11 m gerechtfertigt wäre.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Als Gewässer nach AV gelten Bäche, wenn ihre durchschnittliche Breite > 50 cm misst. Bächlein mit nur zeitweiliger Wasserführung werden als Rinnsal erhoben. – Beim Rotbach (ID 133001) handelt es sich zweifelsfrei um ein Gewässer. – Gemäss Augenschein vor Ort am 13.9.2021 handelt es sich auch bei den beiden Zuflüssen (ID 954313 und ID 143032) östlich bzw. westlich des Grundstücks Nr. 123 um Gewässer, auch wenn diese zeitweise austrocknen. – Der minimale Gewässerraum beträgt 11.0 m. Eine Verringerung der Gewässerraumbreiten ist bei diesen Abschnitten rechtlich nicht möglich.
PP-47, PP-13	<p>Ziswil-Grämse / Gewässerraumausscheidung / Parz. Nr. 73</p> <p>Antrag: Drei Korrekturanträge zum Gewässerraumabschnitt (siehe Karte / beiliegende Fotos)</p>	<p>Die drei Korrekturanträge / Gewässerabschnitte werden wie folgt beurteilt:</p>

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Begründung:</p> <p>1) Der eingezeichnete, eingedolte Bach ist ein kleiner Bach, welcher in erster Linie die Wässeratte entwässert. Er führt i.d.R. wenig Wasser.</p> <p>2) Der eingezeichnete Bach entspringt der Röhre später und geht eher wieder in eine solche über. Die beiden in der Karte eingezeichneten Residualstücke können also entfernt werden.</p> <p>3) Die eingezeichnete gestrichelte Linie ist kein Bach, sondern eine Trockenrinne. Diese führt kein Wasser.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - 1) Der Bachabschnitt verläuft unterirdisch und liegt gemäss Gefahrenhinweiskarte nicht in einem Gefahrengebiet mit Überschwemmung / Übersarung. Der Abschnitt kann von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen werden. Im Zonenplan Gewässerraum wird dies entsprechend vermerkt. - 2) Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Daten der amtlichen Vermessung. Für einen Verzicht fehlt die rechtliche Grundlage. Einzig beim unteren Abschnitt ist ein Verzicht möglich: Bei Reststreifen am Wald bis zu 3 m Breite wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Im oberen Abschnitt ist dies nicht möglich. - 3) Im genannten Abschnitt wurde kein Gewässerraum ausgeschieden. Beim Kanton Luzern wurde eine Anpassung des Gewässernetzes beantragt, da es sich aus Sicht der Gemeinde um kein Gewässer im rechtlichen Sinne handelt. An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurde dies thematisiert. Aus Sicht der DS uwe handelt es sich jedoch um ein Gewässer. Eine Anpassung des Gewässernetzes wird ihrerseits abgelehnt. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums kann jedoch weiterhin verzichtet werden (basierend auf Art. 41a Abs. 5d GSchV). - Im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume wird dies unter Ziff. 7 entsprechend dokumentiert.
PP-23	<p>Schwarzmatte / Gewässerraum / Parz. Nr. 966</p> <p>Bach ist eingedolt. Auf der Karte ist dies nicht so eingezeichnet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Bach ist auf 3/4 der Länge entlang der Grenze des besagten Grundstücks eingedolt. Dies ist im Zonenplan Gewässerraum entsprechend dargestellt.
PP-27, PP-80	<p>Entwässerungsgraben bei Goldschrüti / Parz. 545</p> <p>Antrag: Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist über dem Abschnitt gemäss Karte zu verzichten.</p> <p>Begründung: Die auf der Karte markierte Fläche handelt es sich nicht um einen Bach. Dieser Entwässerungsgraben leitet lediglich das Meteorwasser vom Betrieb Fluck in den Wald. Einen Teil dieser Leitung ist sogar im Boden eingemacht.</p> <p>Details siehe Fotodokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird basierend auf Art. 41a Abs. 5c GSchV verzichtet, da es sich um einen künstlich angelegten Entwässerungsgraben handelt. - Im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume wird dies unter Ziff. 7 entsprechend dokumentiert. Beim Kanton Luzern wurde eine Anpassung des Gewässernetzes beantragt, da es sich auch aus Sicht der Gemeinde um kein Gewässer im rechtlichen Sinne handelt. An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurde dies thematisiert. Aus Sicht der DS uwe handelt es sich jedoch um

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
		ein Gewässer. Eine Anpassung des Gewässernetzes wird ihrerseits abgelehnt.
PP-31, PP-27	<p>Undereichig-Goldschrüti / Ausscheidung Gewässerraum/ Parz. 545 / 555</p> <p>Dieses Bächlein (siehe Planbeilage) ist nur ein Rinnsal. Es hat nur 3-4 Monate im Jahr Wasser. Deshalb sollte es nicht als Bach im Gewässerraum eingetragen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als Gewässer nach AV gelten Bäche, wenn ihre durchschnittliche Breite > 50 cm misst. Bächlein mit nur zeitweiliger Wasserführung werden als Rinnsal erhoben. - Gemäss Augenschein vor Ort am 13.9.2021 entspricht der Graben einem Gewässer (Sohle und Böschung klar erkennbar), auch wenn dieses zeitweise austrocknet.
PP-28	<p>Recketschwand / Gewässerraum / Parz. 301</p> <p>Antrag: Auf die Ausscheidung des Gewässerraums ist über dem Abschnitt gemäss Karte zu verzichten.</p> <p>Begründung: Beim eingezeichneten Gewässerraum ist kein Gewässer vorhanden. Auf der Karte ist ein Gewässer eingezeichnet, jedoch ist es nur eine Hecke.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - G. Vonarburg hat bereits im Dezember 2019 auf den Sachverhalt hingewiesen. Bei der Erarbeitung durch den Ortsplaner wurde dies jedoch übersehen. - Auf die Ausscheidung des Gewässerraums wird basierend auf Art. 41a Abs. 5d GSchV verzichtet, da es sich um ein sehr kleines Gewässer im Quellbereich des Baches handelt. - Im Bericht zur Ausscheidung der Gewässerräume wird dies unter Ziff. 7 entsprechend dokumentiert. - Beim Kanton Luzern wurde eine Anpassung des Gewässernetzes beantragt, da es sich auch aus Sicht der Gemeinde um kein Gewässer im rechtlichen Sinne handelt. An der Besprechung vom 1. April 2022 mit Vertretern der Gemeinde und den kantonalen Dienststellen rawi, uwe und vif wurde dies thematisiert. Aus Sicht der DS uwe handelt es sich jedoch um ein Gewässer. Eine Anpassung des Gewässernetzes wird ihrerseits abgelehnt.
PP-59	<p>Ambos 616 Ruswil / Gewässerausscheidung</p> <p>Antrag: Reduktion des Gewässerraums</p> <p>Begründung: 11m respektive beidseitig 5.5m ist übertrieben bei solchem geringen Wasserlauf. Sehr geringen Wasserlauf im ganzen Graben/Bächli</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Sofern es sich bei den genannten Abschnitten um Gewässer im Sinne der Gesetzgebung handelt, beträgt der minimale Gewässerraum 11.0 m.
PP-42, PP-43, PP-44, PP-45, PP-46, PP-47, PP-48,	<p>Bielbach / Heiterbach vom Gebiet Windbüel bis zum Hapfigwald</p> <p>Antrag: Der Gewässerraum ist von 13 m auf 11 m zu reduzieren.</p> <p>Begründung:</p> <p>Auf der ganzen Strecke ist mit einer Gerinnsollenbreite von rund 2.4 m gerechnet worden. (2.4 m* 2.5 + 7 m = 13 m). Die Länge des Baches vom Windbüel bis Hapfigwald beträgt ca. 3480 m.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Kanton hat wohl im Sinne der Vereinfachung über mehrere Abschnitte hinweg die errechneten Gewässerraumbreiten vereinfacht und einen theoretischen Gewässerraum von 13.0 m definiert. - Der Heiterbach hat oberhalb des Gebiets Moos (bei Gst. Nr. 32) eine natürliche Gerinnsollenbreite < 2.0 m Daher ist eine Gewässerraumbreite von 11.0 m angemessen. Der Gewässerraum wird daher auf 11.0 m reduziert.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
PP-49	<p>Nun haben wir bei einer Begehung gemessen das der Heiterbach ab Gebiet Moos ist auf dem Situationsplan pink eingezeichnet) unter 2 m breit ist und kleiner wird bis zum Hapfigwald).</p> <p>Da der Bielbach/Heiterbach vom Windbül bis zum Moos von diversen Bächen vom Einzugsgebiet Bergen, Diegringen und Rieden gespiesen wird, ist dort der Bach naturgemäss etwas breiter.</p> <p>Laut den Richtlinien ist bei einer Gerinnsohlenbreite von unter 2 m ein Gewässerraum vom 11 m notwendig.</p>	
PP-56	<p>Gewässerraum, Parz. Nr. 2577 (WAB-Areal)</p> <p>Antrag: Verzicht auf Gewässerraum.</p> <p>Begründung: Kleinstgewässer / Rinnsal. Führt nicht das ganze Jahr Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss kantonalem Gewässernetz handelt es sich um ein Gewässer. Auf die Ausscheidung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden. - Die Parzelle des Mitwirkenden wird nicht vom ausgeschiedenen Gewässerraum tangiert. - Um die Überlagerung des WAB-Areals mit dem Gewässerraum zu minimieren, wird der Gewässerraum asymmetrisch und unter Berücksichtigung der Grünzone ausgeschieden.
PP-56	<p>Gewässerraum, Parz. Nr. 1126 / Under Roo</p> <p>Antrag: Überprüfung des Gewässerraums</p> <p>Begründung: Gewässerraum bis Schlachthaus 19 m / ab Schlachthaus 27 m.</p> <p>Die Gerinnsohlenseite ist in beiden Teilabschnitten identisch. Erst ab Schwellizopf wird sie breiter. Es kommt ab Schlachthaus kein zusätzliches Wasser dazu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss geoportal.lu.ch (Ökomorphologie der Gewässer) nimmt die Sohlenbreite tatsächlich erst ab Schwellizopf/ARA zu. - Der theoretische Gewässerraum des Bielbachs zwischen Stiere-weid und Schwellizopf steigt von 19.0 m auf 27.0 m an. Dies ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich um einen relativ homogenen Abschnitt handelt. - Gemäss der ökomorphologischen Kartierung (siehe www.geo.lu.ch) gelten für diesen Abschnitt des Bielbachs folgende Parameter: <ul style="list-style-type: none"> - Mittlere Gerinnesohlebreite: 4.0 m - Breitenvariabilität: eingeschränkt (-> Korrekturfaktor* 1.5) Daraus resultiert: <ul style="list-style-type: none"> - natürliche Gerinnesohlenbreite: 6.0 - Gewässerraum: 22.0 m - Der Kanton hat im Sinne der Vereinfachung über mehrere Abschnitte hinweg die errechneten Gewässerraumbreiten 27.0 m) definiert. Dies ist hier nicht gerechtfertigt. - Der Gewässerraum wird auf 22.0 m angepasst. - * Der Korrekturfaktor dient dazu, die Unterschiede zwischen natur-nahen Gewässern und künstlichen Gewässern betreffend der Breitenvariabilität auszugleichen.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
PP-57 PP-58	<p>Gewässerraum Kl. Emme, Ober-Langnau / Parzellen Nrn. 1413/1749</p> <p>Antrag: Leider ist auf den Plänen nicht ersichtlich, wo genau welche Grenze zwischen Freihalte- und Grünzone sowie Landwirtschaftszone durchgeht. Die Unterscheidung der verschiedenen Zonen ist in der Realität nicht ersichtlich, da sie sich nicht an optisch sichtbare z.B. Ufergrenzen hält. Darum bitten wir um eine detaillierte Aufnahme, Vermessung und Markierung direkt vor Ort. Damit können klare Verhältnisse geschaffen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Im vorliegenden Fall ist es tatsächlich kaum möglich, die Grenze des Gewässerraums vor Ort zu erkennen. - Detaillierte Aufnahmen und Geodaten des Gewässerraums können bereitgestellt werden. Die Markierung vor Ort hat der betroffene Grundeigentümer selbst und auf eigene Kosten zu organisieren. Dies ist nicht die Aufgabe der Gemeinde. - Hinweis: Der Kanton Luzern möchte die Gewässerschutzverordnung anpassen, so dass neu die Möglichkeit besteht, bei Grossgewässern den langfristigen Raumbedarf mittels Baulinie zu sichern. Die Regelung mit Ausnahmen für Bewirtschaftungseinschränkungen erübrigen sich dadurch. Innerhalb des 15 m breiten Uferstreifens bleibt in jedem Fall eine extensive Bewirtschaftung zwingend.

6. Diverses

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
P-2	<p>Deponie «Usser Moos»</p> <p>Antrag: Die Deponie im Usser Moos sollte unbedingt geplant und umgesetzt werden. Es ist wichtig, dass in Ruswil eine Deponie besteht und somit die Region davon profitieren kann. Zudem ist es aus ökologischer Sicht sinnvoll, da mit dem Material unnötige Kilometer zu fahren gespart werden und das Material in der Region deponiert werden kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen
P-2	<p>Pferdesportzentrum «Soppenstig»</p> <p>Das Pferdesportzentrum sollte nur unterstützt werden, falls es sich um ein realistisches und nachhaltiges Projekt handelt. Es sollte kein subjektives Interesse in den Vordergrund stellen und den Bürgern von Ruswil ein zusätzliches Angebot von Freizeitaktivitäten bieten können. Falls es kein Potential für einen Nutzen für die Bevölkerung bietet, sollte das Projekt nicht weiter unterstützt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen
V-2	<p>Pferdesportzentrum «Soppenstig»</p> <p>Wir bedauern, dass die Planung des Pferdesportzentrum «Soppenstig» keinen integralen Bestandteil dieser Gesamtrevision der Ortsplanung bildet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	Die geplante Einzonung in Bauland, der Kulturland- und allenfalls FFF-Verlust usw. sind sorgfältig zu prüfen.	
F-1	<p>Waldfeststellung bei Parz. Nr. 317 / Löwenacher</p> <p>Antrag: Die Waldfestlegung im Bereich des Grundstückes ist zu überprüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Begründung: Die damalige Festlegung des Waldes im Bereich des Grundstückes Nr. 317 GB Ruswil entsprach nicht den Tatsachen und war fehlerhaft. Wird die Überbauung eines Grundstückes durch eine unrichtige Waldfeststellung beeinträchtigt, so ist zwingend eine Anpassung vorzunehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wald wurde 1996 im Rahmen der Ortsplanungsrevision statisch festgelegt. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Waldfeststellung fehlerhaft war. Das Waldfeststellungsverfahren wurde ordentlich durchgeführt. Daher ist heute zwangsläufig von einem Wald auszugehen. - Es wird die Ansicht geteilt, dass man die Situation auf dem Gst. Nr. 317 anders hätte beurteilen können. Die Bestockung hätte man auch als Teil der Gartenanlage statt als der Uferbestockung sehen können. Die Gelegenheit für eine entsprechende Anpassung während des Waldfeststellungsverfahrens wurde verpasst. - Um den Tatbestand des Waldes anzupassen, ist daher heute eine Rodung erforderlich. Dies bedarf einer Ausnahmegewilligung. Es sind Gründe nachzuweisen, die das Interesse einer Walderhaltung überwiegen (siehe Art. 5 Waldgesetz). Über ein allfälliges Rodungsgesuch entscheidet die kantonale Dienststelle lawa.
V-1	<p>Rüediswilermoos</p> <p>Landschaft / Naherholung / Ökologie</p> <p>Fragen: Im Rüediswilermoos beabsichtigt der Kanton, durch Bodenverbesserungs-Massnahmen die ehemaligen Moorböden zu Fruchtfolgeflächen umzuwandeln. Zudem ist im Gebiet Neuboden eine Betriebsverweiterung mit Gewächshäusern vorgesehen.</p> <p>In welcher Form werden bei diesen raumrelevanten Entscheidungen die Ökosysteme nachhaltig geschützt?</p> <p>Wie wird eine regionale Vernetzung der ökologisch wertvollen Lebensräume geplant?</p> <p>Welche Kompensationen für die Bodenverbesserungs-Massnahmen sind zur Förderung der Biodiversität vorgesehen?</p> <p>Wie wird eine regionale Vernetzung der ökologisch wertvollen Lebensräume geplant?</p> <p>In den Weihern im Rüediswilermoos laichen alljährlich tausende von Amphibien. Sind für ihre Wanderungen Amphibiendurchlässe als künstliche Verbindungselemente beim Strassenabschnitt der Buholzstrasse Voremwald eingeplant?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Das Rüediswilermoos ist gemäss dem Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung ein Geo-Element (Sumpf und Torf). Die Schutzwürdigkeit basiert auf dem Landschaftswert und weniger auf dem Wert als Lebensraum von Pflanzen und Tieren. - Auf der Stufe einer Ortsplanung werden keine Ziele und Massnahmen zum Schutze und zur Förderung einzelner Arten festgelegt. Dies wäre nicht stufengerecht. - Bei der Erweiterung des Betriebs in Neuboden innerhalb der Speziallandwirtschaftszone sind Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen in der Umgebung erforderlich.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Welche Möglichkeiten werden geschaffen, um den Gentransfer der Populationen aufrechtzuerhalten?</p> <p>Wie wird das Überleben der stark gefährdeten Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) unterstützt?</p> <p>Die Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) war noch vor zehn Jahren regelmässiger Brutvogel im Rüediswilermoos. In den letzten Jahren konnte sie nicht mehr nachgewiesen werden. Welche Flächen oder Bewirtschaftungsformen werden der Feldlerche, stellvertretend für weitere Tierarten, für eine Wiederansiedlung angeboten?</p>	
V-1	<p>Landschaft / Naherholung / Ökologie</p> <p>Fragen: Wie gedenkt die Gemeinde dem Aktionsplan Biodiversität gerecht zu werden, der Massnahmen für den Arten- und Biotopschutz in einer ersten Umsetzungsphase schon 2017 — 2023 fordert?</p> <p>Welcher Planung ist für die Gemeinde zielführend, um dem Anspruch der Vernetzung zu genügen?</p> <p>Welche Konzepte einer ökologischen Infrastruktur bestehen? Welche konkreten Entwicklungsabsichten garantieren eine für die Zukunft wirkungsvolle ökologische Infrastruktur?</p> <p>Bemerkungen: Der Aktionsplan des Bundesrates von 2017 zur Strategie Biodiversität Schweiz definiert unter Ziffer 4.2.1 Konzeption der landesweiten Ökologischen Infrastruktur. Zur ökologischen Infrastruktur in unserer Gemeinde zählen die folgenden Bausteine (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):</p> <p>1.a Drei Schutzgebiete von nationaler Bedeutung: Das Forewäldli liegt sehr isoliert in der Landschaft. Es mangelt ihm an Vernetzung.</p> <p>1.b Schutzwald Das Sonderwaldreservat und die seltenen Waldgesellschaften am Ämmeberg könnten eine ausreichend grosse Biodiversitätsfläche aufweisen.</p> <p>2. Schutzgebiete im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR):</p> <p>3. Naturnahe Flächen, die auf privatem Grundeigentum entstanden sind. Diese teilweise renaturierten Flächen sind wichtige Elemente der ökologischen Infrastruktur der Gemeinde.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Der Arten- und Biotopschutz stand nicht im Fokus der OP-Revision. Trotzdem wurden einige Anpassungen in den Planungsinstrumenten vorgenommen, die sich diesbezüglich positiv auswirken: – Die Bauvorschriften werden bezüglich Begrünung mittels eigenem Artikel (51) verschärft. Flächdächer sind neu extensiv zu begrünen (Art. 50). Der Siedlungsrandgestaltung ist höhere Beachtung zu schenken (neuer Art. 49). Die Lichtimmissionen sind zu beschränken (neuer Art. 56 BZR). – Die Naturobjekte wurden aufgrund mehrerer Mitwirkungseingaben nochmals überprüft. Als Ergebnis wurden weitere Naturobjekte im Zonenplan festgelegt. – Die Gewässerräume werden grundeigentümergebunden festgelegt. Innerhalb der Gewässerräume ist nur noch eine extensive Bewirtschaftung möglich. Das sollte sich positiv auf die Biodiversität auswirken. – Mit der Ausscheidung der Wildtierkorridore wird die Durchgängigkeit für Wildtiere langfristig gesichert. – Ausserhalb des Siedlungsgebiets ist es die Zielsetzung des Vernetzungsprojekts, ein Netzwerk von naturnahen Lebensräumen innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu schaffen. Dadurch soll die Vielfalt der einheimischen Lebensformen (Biodiversität) erhalten und gefördert werden. Das Vernetzungsprojekt Ruswil läuft aktuell in der 2. Projektphase. – Für die bedeutenden Schutzgebiete werden mit den Bewirtschaftern Naturschutzverträge abgeschlossen, in denen die Bewirtschaftung und Vergütung detailliert geregelt werden.

Nr.	Eingabe	Stellungnahme des Ortsplaners / OPK / Gemeinderats
	<p>Die Flächen befinden sich teilweise in isolierten Lagen. Isolierte Schutzgebiete reichen nicht aus, um die Biodiversität und damit die Ökosystemleistungen langfristig zu erhalten. Für das Überleben wie auch für die Wieder- und Neubesiedlung von Lebensräumen müssen sich Organismen in der Landschaft ausbreiten können.</p> <p>Schutzgebiete müssen also durch zusätzliche Lebensräume, durch Vernetzungsgebiete miteinander verbunden werden.</p>	

7. Verordnung über den Mehrwertausgleich

Keine Mitwirkungseingaben zum Thema

8. Verkehrsrichtplan

Die Auswertung der Mitwirkungseingaben zum Verkehrsrichtplan ist im separaten Teil-Bericht 3 verfasst.

9. Leitbild Dorfkern Ruswil

Die Auswertung der Mitwirkungseingaben zum Leitbild Dorfkern Ruswil ist im separaten Teil-Bericht 3 verfasst.

Mitwirkende

Die Liste der Mitwirkenden wird nicht öffentlich publiziert.